

28.11.86

U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 13. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß) - Drucksache 10/6404 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Waschmittelgesetzes
- Drucksache 10/5303 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.86

Erster Durchgang: Drs. 18/86

Erstes Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waschmittelgesetzes

Das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung des Gesetzes wie folgt gefaßt:

„Wasch- und Reinigungsmittelgesetz — WRMG“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „im Hinblick auf“ die Worte „den Naturhaushalt und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Zitat „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ die Textstelle „und 5“ eingefügt.
- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Technische Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, sollen so gestaltet werden, daß bei ihrem ordnungsgemäßen Gebrauch so wenig Wasch- und Reinigungsmittel und so wenig Wasser und Energie wie möglich benötigt werden.

(4) Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) und der auf Grund des Chemikaliengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Als Wasch- und Reinigungsmittel gelten auch von Satz 1 nicht erfaßte Erzeugnisse, die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösemittel enthalten und vom Verbraucher auf Grund der Art und Weise des Produktdargebots unmittelbar zur Reinigung verwendet werden können und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Wasch- und Reinigungsmitteln sind Erzeugnisse gleichgestellt, die bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung mit Erzeugnissen im Sinne des Satzes 1 überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in Gewässer gelangen können.“

4. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Abbaubarkeit“ wird jeweils das Wort „biologische“ eingefügt.
- b) Die Worte „das sonstige Entfernen“ werden jeweils durch die Worte „die sonstige Eliminierbarkeit“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

§ 4

Höchstmengen an Phosphorverbindungen

(1) Es ist verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, deren Gehalt an Phosphorverbindungen die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen überschreitet.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, soweit geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Höchstmengen für Phosphorverbindungen in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das für die Bestimmung des Gehalts an Phosphorverbindungen erforderliche Verfahren festzusetzen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Weitere Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln und deren Inhaltsstoffe“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen über die Regelungen der §§ 3 und 4 hinaus

1. das Inverkehrbringen von bestimmten Inhaltsstoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken oder zu verbieten und

2. das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken.“

7. In § 6 wird nach „§ 4 Abs. 2“ ein Komma gesetzt und die Textstelle „und 3 sowie § 5 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2“.

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Verpackung, Dosiervorrichtungen

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackungen oder Umhüllungen in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise mindestens folgendes angegeben ist:

1. Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 1,
2. Handelsname des Erzeugnisses und die Anmeldenummer nach § 9 Abs. 1,
3. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers, Einführers, Verbringers oder Vertriebsunternehmens,
4. Dosierungsempfehlungen unter Berücksichtigung einer gewässerschonenden Verwendung des Erzeugnisses,
5. abgestufte Dosierungsempfehlungen in Millilitern für die Härtebereiche 1 bis 4 bei Wasch- und Reinigungsmitteln, die Phosphate oder andere härtebindende Stoffe enthalten; im Sinne dieser Vorschrift umfaßt

Härtebereich 1	bis 1,3 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 2	1,3-2,5 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 3	2,5-3,8 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 4	über 3,8 Millimol Gesamthärte je Liter;

6. wieviel Kilogramm Trockenwäsche mit einem Kilogramm des Erzeugnisses bei Beachtung der jeweiligen Dosierungsempfehlung für jeden der Härtebereiche im Einbadverfahren gewaschen werden können.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen auch in den Begleitpapieren von lose beförderten Wasch- und Reinigungsmitteln enthalten sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 und, soweit sie nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind, Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3,
2. Wasch- und Reinigungsmittel, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/173/EWG vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) (ABl. EG Nr. L 189 S. 7) in der Fassung der Richtlinie 82/473/EWG vom 10. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 213 S. 17) und der Richtlinie 77/728/EWG vom 7. November 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen (ABl. EG Nr. L 303 S. 23) in der Fassung der Richtlinie 83/265/EWG vom 16. Mai 1983 (ABl. EG Nr. L 147 S. 11) fallen,
3. kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1975 S. 2652), geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445).

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt nicht für Wasch- und Reinigungsmittel, bei denen eine solche Dosierungsempfehlung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht möglich ist.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen

1. die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe zu bestimmen und weitere Anforderungen an die Beschriftung der Verpackung festzusetzen,
 2. für das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus Anforderungen an die sonstige Beschaffenheit der Verpackung und hierzu gehörender Dosiervorrichtungen festzusetzen.“
9. § 8 wird wie folgt gefaßt:

85

Angabe von Wasserhärtebereichen

Die Wasserversorgungsunternehmen haben dem Verbraucher den Härtebereich (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) des von ihnen abgegebenen Trinkwassers mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs in Form von Aufklebern oder in einer ähnlich wirksamen Weise mitzuteilen.“

10. § 9 wird wie folgt gefaßt:

§ 9

Angaben zur Umweltverträglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wasch- und Reinigungsmittel herstellt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder verbringt, hat beim erstmaligen Inverkehrbringen die nach Satz 2 zu bestimmende Anmelde­nummer sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit dieser Wasch- und Reinigungsmittel dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen. Die Anmelde­nummer hat acht Stellen; die ersten vier Ziffern kennzeichnen die Firma und werden auf Antrag vom Umweltbundesamt vergeben; die letzten vier Ziffern kennzeichnen das Erzeugnis und werden vom Hersteller, Einführer oder Verbringer selbst festgelegt, wobei für die letzten vier Ziffern fortlaufende Nummern und für jede Mitteilung nach Satz 1 nur eine Nummer zu verwenden sind.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erkennung und Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen vorzuschreiben, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit mitzuteilen sind. Insbesondere können Angaben über

1. den Namen des Erzeugnisses und des Inverkehrbringers,
2. die chemische Zusammensetzung des Erzeugnisses (Rahmenrezeptur),
3. die Schüttdichte von phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln,
4. nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 anzugebende Dosierungsempfehlungen,
5. die Einsatzgebiete des Wasch- und Reinigungsmittels,
6. die Produktions- oder Vertriebsmengen,
7. die Umweltverträglichkeit der Inhaltsstoffe, wie die biologische Abbaubarkeit, die sonstige Eliminierbarkeit oder die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen oder sonstige nachteilige Wirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer,

vorgeschrieben werden.

(3) Für bereits im Verkehr befindliche Wasch- und Reinigungsmittel und für Änderungen bei den nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 entsprechend. Wer die Herstellung sowie die Einführung oder Verbringung von Wasch- und Reinigungsmitteln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einstellt, hat dies dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Umweltbundesamt wertet die Angaben zur Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen aus. Es unterrichtet die für die Überwachung zuständigen Behörden über den Inhalt der Angaben und, soweit dies für die Erfüllung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben von Bedeutung sein kann, über das Ergebnis der Auswertung nach Satz 1.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 und kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes. Auf Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3, die nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind, finden die Absätze 1 bis 4 nur Anwendung, so-welt die Mittel in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 ausdrücklich benannt sind.“

- 11. § 11 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Phosphat-
gehalt“ durch die Worte „Gehalt an
Phosphorverbindungen“ ersetzt.

581/86

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Verpackungen oder Umhüllungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gekennzeichnet sind.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, die dort in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt.“

dd) In Nummer 5 wird das letzte Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3 oder § 5“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1, 2, 4“ ersetzt durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“; im 2. Halbsatz wird „3 und“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 sind in der bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe bestimmt sind.

(2) § 9 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 sind in der bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung in Kraft getreten ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften des § 9 Abs. 1 über die Mitteilung der Anmeldenummer; diese gelten unabhängig von der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung.

(3) §§ 7 und 9 gelten nicht für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme der Wäscheweichspülmittel, die bis zum 30. Juni 1988 in den Verkehr gebracht worden sind.“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt, soweit § 7 Abs. 1 und 2 des Waschmittelgesetzes neu gefaßt wird, am 1. Januar 1988 in Kraft.

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.